

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) 2025 für ambulante Operationsleistungen und stationersetzende Eingriffe

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Rechtsverhältnis	2
§ 3 Umfang der Leistungen bei ambulanten Operationen und stationersetzenden Eingriffen	2
§ 4 Entgelte	2
§ 5 Abrechnung des Entgelts bei Selbstzahlern	3
§ 6 Aufklärung und Mitwirkungspflicht der Patientinnen und Patienten	3
§ 7 Aufzeichnungen und Daten	3
§ 8 Hausordnung, Benutzung von Mobiltelefonen	4
§ 9 Eingebraachte Sachen	4
§ 10 Haftungsbeschränkung	4
§ 11 Zahlungsort	4
§ 12 Inkrafttreten	5

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) 2025 für ambulante Operationsleistungen und stationersetzende Eingriffe

§ 1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Ortenau Klinikum gemeinützige Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts (gKAöR) und den Patientinnen und Patienten bei ambulanten Operationen und stationersetzenden Eingriffen.

§ 2 Rechtsverhältnis

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Krankenhaus und den Patientinnen und Patienten sind privatrechtlicher Natur.

§ 3 Umfang der Leistungen bei ambulanten Operationen und stationersetzenden Eingriffen

- (1) Das Vertragsangebot des Krankenhauses erstreckt sich nur auf diejenigen Leistungen, für die das Krankenhaus im Rahmen seiner medizinischen Zielsetzung personell und sachlich ausgestattet ist.
- (2) Die Verpflichtung des Krankenhauses beginnt nach Maßgabe des §115b SGB V mit der Vereinbarung des Behandlungsvertrages und endet mit Abschluss der Nachsorge durch das Krankenhaus. Eine notwendige ärztliche Behandlung außerhalb des Krankenhauses wird durch den vertragsärztlichen Bereich erbracht und ist nicht Gegenstand der Krankenhausleistung

§ 4 Entgelte

- (1) Bei der Behandlung von Patientinnen und Patienten, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, werden die erbrachten Leistungen auf der Grundlage des einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) gegenüber der Krankenkasse berechnet. Diese Abrechnungsgrundlage gilt auch bei Patienten, bei denen andere Sozialleistungsträger für die Kosten der Behandlung aufkommen.
- (2) Bei selbstzahlenden Patientinnen und Patienten rechnet das Krankenhaus die erbrachten Leistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) ab.
- (3) Behandlungen nach § 115f SGB V (spezielle sektorengleiche Vergütung – Hybrid-DRG), werden abweichend von den Absätzen 1 und 2 über Hybrid-DRGs nach Verordnung zu einer speziellen sektorengleichen Vergütung (Hybrid-DRG-V) des Bundesministerium für Gesundheit, vom 19.12.2023, vergütet.
- (4) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn der Patient / die Patientin an demselben Tag in unmittelbarem Zusammenhang mit der ambulanten Operation/stationersetzenden Leistung stationär aufgenommen wird. In diesem Fall erfolgt die Vergütung nach Maßgabe des Krankenhausentgeltgesetzes bzw. der Bundespflegesatzverordnung und den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) 2024.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) 2025 für ambulante Operationsleistungen und stationersetzende Eingriffe

§ 5

Abrechnung des Entgelts bei Selbstzahlern

- (1) Nach Beendigung der Behandlung wird eine Rechnung erstellt.
- (2) Die Nachberechnung von Leistungen, die in der Schlussrechnung nicht enthalten sind, und die Berichtigung von Fehlern bleiben vorbehalten.
- (3) Der Rechnungsbetrag wird innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.
- (4) Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basisatz pro Jahr (§288 Abs. 1 BGB) berechnet werden, darüber hinaus können Mahngebühren in Höhe von 5,00 EUR (1. Mahnung) und 10,00 EUR (2. Mahnung) berechnet werden, es sei denn, der Patient weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (5) Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.
- (6) Legen Selbstzahler eine Kostenzusage einer privaten Krankenversicherung zugunsten des Krankenhauses vor oder macht der Patient / die Patientin von der Möglichkeit einer direkten Abrechnung zwischen dem Krankenhaus und dem privaten Krankenversicherungsunternehmen Gebrauch, werden Rechnungen unmittelbar gegenüber der privaten Krankenversicherung erteilt. Voraussetzung für eine solche Direktabrechnung ist, dass der / die Versicherte seine ausdrückliche Einwilligung in eine entsprechende Übermittlung der Abrechnungsdaten erklärt.

§ 6

Aufklärung und Mitwirkungspflicht der Patientinnen und Patienten

Ambulante Operationen und stationersetzende Leistungen werden nur nach Aufklärung der Patientinnen und Patienten über die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und nach seiner Einwilligung vorgenommen. Der Patient / die Patientin hat die erforderlichen Angaben zu machen, die der Krankenhausarzt zur Beurteilung der Durchführbarkeit der geplanten ambulanten Operation benötigt.

§ 7

Aufzeichnungen und Daten

- (1) Krankengeschichten, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen sind Eigentum des Krankenhauses.
- (2) Patienten und Patientinnen haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Das Recht der Patientinnen und Patienten oder eines von ihm / ihr Beauftragten auf Einsicht in die Aufzeichnungen, auf Überlassung von Kopien – auch in Form von elektronischen Abschriften - auf seine Kosten und die Auskunftspflicht des behandelnden Krankenhausarztes bleiben unberührt. Die entsprechenden Kosten sind grundsätzlich von den Patientinnen und Patienten vor Übergabe zu erstatten, wobei die erstmalige Kopie kostenfrei zur Verfügung gestellt wird

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) 2025 für ambulante Operationsleistungen und stationersetzende Eingriffe

- (4) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

§ 8

Hausordnung, Benutzung von Mobiltelefonen

- (1) Der Patient hat die vom Krankenhaus erlassene Hausordnung zu beachten. Diese ist an den jeweiligen Klinikstandorten gut sichtbar ausgehängt.
- (2) Der Gebrauch von Mobiltelefonen („Handys“) ist in allen medizinisch sensiblen Bereichen, wie z. B. OP-Bereichen, Aufwächerräumen, Intensivstationen sowie in den Funktionsbereichen und ambulanten Behandlungsräumen untersagt. Das Nähere ist in den Hausordnungen der einzelnen Kliniken geregelt.

§ 9

Eingebrachte Sachen

- (1) In das Krankenhaus sollen nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden.
- (2) Geld und Wertsachen werden bei der Verwaltung in für das Krankenhaus zumutbarer Weise verwahrt.
- (3) Zurückgelassene Sachen gehen in das Eigentum des Krankenhauses über, wenn sie nicht innerhalb von 12 Wochen nach Aufforderung abgeholt werden.
- (4) Im Fall des Absatzes 3 wird in der Aufforderung ausdrücklich darauf verwiesen, dass auf den Herausgabeanspruch verzichtet wird mit der Folge, dass die zurückgelassenen Sachen nach Ablauf der Frist in das Eigentum des Krankenhauses übergehen.

§ 10

Haftungsbeschränkung

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen, die in der Obhut des Patienten bleiben, oder von Fahrzeugen des Patienten, die auf dem Krankenhausgrundstück oder auf einem vom Krankenhaus bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet der Krankenhausträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht der Verwaltung zur Verwahrung übergeben wurden.
- (2) Haftungsansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung von Geld und Wertsachen, die durch die Verwaltung verwahrt wurden, sowie für Nachlassgegenstände, die sich in der Verwahrung der Verwaltung befunden haben, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden; die Frist beginnt frühestens mit der Entlassung des Patienten.

§ 11

Zahlungsort

Der Zahlungspflichtige hat seine Schuld auf seine Gefahr und seine Kosten in Offenburg zu erfüllen.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) 2025 für ambulante Operationsleistungen und stationersetzende Eingriffe

§ 12 Inkrafttreten

Diese AVB treten zum 01.01.2025 in Kraft. Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) für ambulante Operationsleistungen und stationersetzende Eingriffe für die Kliniken des Ortenaukreises vom 01.01.2024 sind hiermit aufgehoben.